

Benutzungs- und Entgeltordnung für das EnzParkHaus in der Stadt Besigheim

vom 1. September 2020

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat in seiner Sitzung am 01.09.2020, zuletzt geändert am 28.07.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Besigheim betreibt die Parkflächen gem. § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen

- EnzParkHaus

§ 3 Benutzungszeiten und Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Parkflächen besteht während folgenden Benutzungszeiten (Mo – So) die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts:

EnzParkHaus

- | | |
|------------------------------------|--|
| - Gebühr Tag und Nacht: | 0,50 Euro pro Stunde |
| - Monatskarte tagsüber (6-23 Uhr): | 20 Euro pro Monat |
| - Jahreskarte tagsüber (6-23 Uhr): | 200 Euro pro Jahr |
| - Monatskarte Tag und Nacht: | 40 Euro pro Monat |
| - Jahreskarte Tag und Nacht: | 365 Euro pro Jahr (inkl. Gebühr Karte) |

- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche bekannt gegeben.
- (3) Bei Verlust des Parkscheins ist eine Gebühr in Höhe von 10 Euro fällig.
- (4) In den genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 4

Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkflächen werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltpflicht.
- (2) Das Parkhaus EnzParkHaus wird mit einer Schrankenanlage betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist an den Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Der Entgeltpflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des im Parkhaus abgestellten Kraftfahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5

Haftungsausschluss/ Benutzung des Parkhauses

- (1) Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Besigheim haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung des Parkhauses entstehen. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Besigheim haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Im Parkhaus gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Das Parkhaus und dessen Einrichtung sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- (3) Im Parkhaus ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

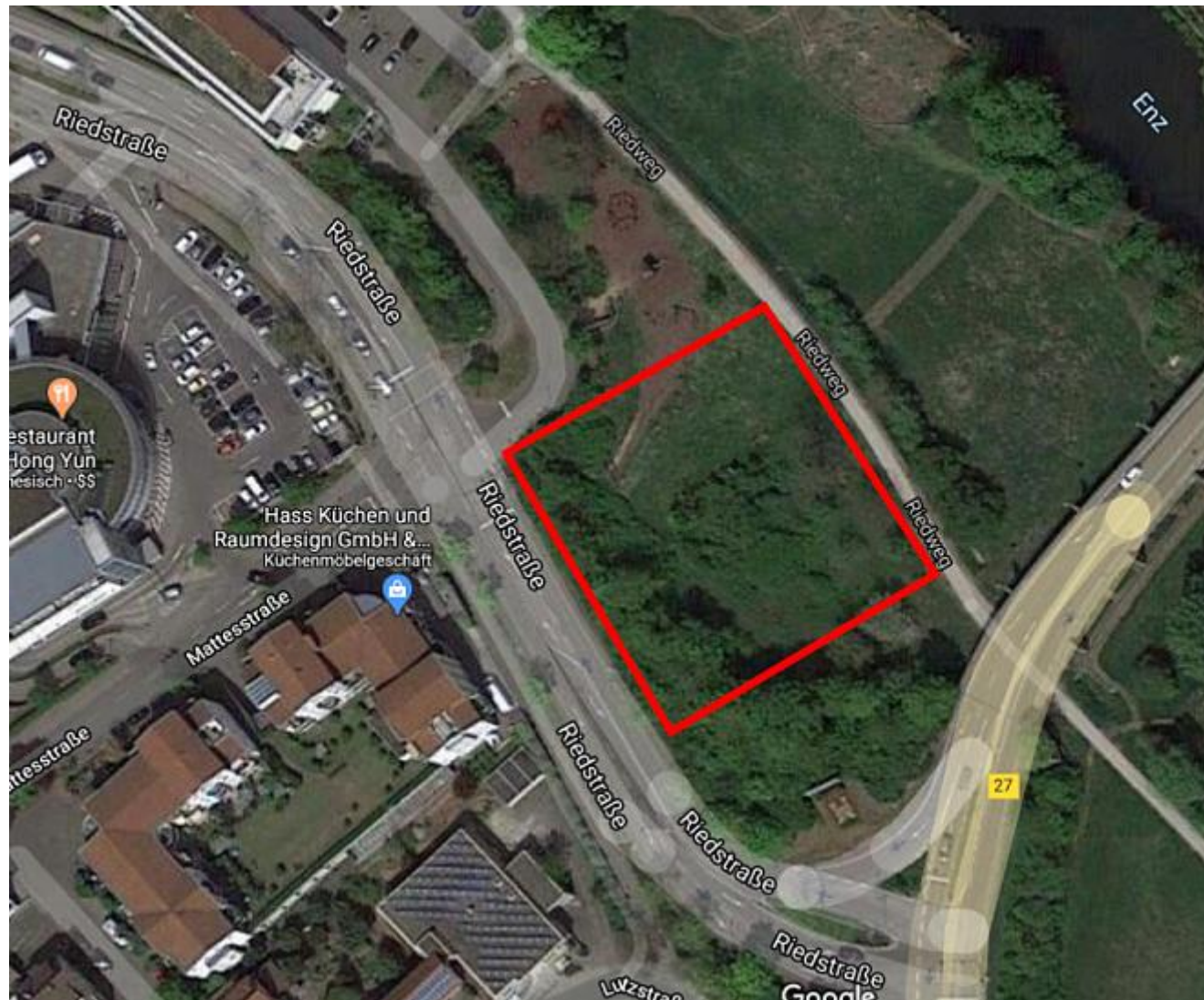
§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 15.09.2020 in Kraft.

Besigheim, 01.09.2020

gez.
Steffen Bühler
Bürgermeister



Enzparkhaus